



Satzung

der

EurasierZucht-Vereinigung e.V.

Sitz Ansbach

Rassehunde-Zuchtverein

Fassung vom 07.07.2013

Eintrag in das Vereinsregister

Ansbach VR 200309:

Inhalt		Seite
§ 1	Name, Sitz, und Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit	3
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6	Mitgliedsbeiträge	4
§ 7	Vereinsausschluss	4
§ 8	Organe des Vereins	4
§ 9	Mitgliederversammlung	4
§ 10	Vorstand	5
§ 11	Kassenprüfer	6
§ 12	Das Züchtergremium	6
§ 13	Änderung des Vereinszweckes	6
§ 14	Verschmelzung	6
§ 15	Auflösung des Vereins	7

§ 1 Name, Sitz, und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**EurasierZucht-Vereinigung**“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Vereinsname
„EurasierZucht-Vereinigung e. V.“
in Abkürzung „**EZV**“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ansbach.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im „Verband für das deutsche Hundewesen e.V.“ (VDH) an.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung der Zucht und Haltung der Eurasierhunde..
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Förderung der Reinzucht der Rasse Eurasier nach dem bei der F.C.I. gültigen Standard Nr. 291
 - b. Förderung und Verbreitung, sowie die Haltung der Eurasierhunde in Deutschland.
 - c. Information der Allgemeinheit und Weiterbildung der Mitglieder
 - d. Kostenlose Beratung für Vereinsmitglieder rund um den Eurasier
 - e. Die Förderung des Tierschutzes
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sämtliche Vereinsämter sind Ehrenämter. Eine Vergütung für die im Vereinsinteresse geleistete Arbeit erfolgt grundsätzlich nicht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Stammmitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die dem Zweck und den Zielen des Vereins nicht widerspricht, sowie die Satzung anerkennt. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung nach Kenntnis der Satzung der **EZV** an die Geschäftsstelle oder an ein Mitglied des Vorstandes zu beantragen.
3. Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Es besteht kein Anspruch zur Aufnahme in die **EZV**. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung zu nennen.

Vom Erwerb der Mitgliedschaft sind ausgeschlossen:

- a. Hundehändler und Personen, welche die Hundezucht gewerbsmäßig im Sinne von § 15 Einkommensteuergesetz (Einkünfte aus Gewerbebetrieben) betreiben.
Als Hundehändler sind Personen anzusehen, die in der Absicht einen die Selbstkosten weit übersteigenden Gewinn zu erzielen, Hunde an- und verkaufen, sowie auf Profit ausgehende Vermittler. Werden solche Hinderungsgründe erst nach Aufnahme in den Verein bekannt, so erfolgt die Streichung von der Mitgliederliste ohne Ausschlussverfahren auf Beschluss des Vorstandes.
- b. Personen, die nachweislich gegen das Tierschutzgesetz oder gegen andere Gesetze oder Verordnungen im Zusammenhang mit der Tierhaltung verstoßen oder aber auf andere Weise der ordentlichen Hundezucht entgegengewirkt haben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss mindestens drei Monate vorher in schriftlicher Form an den Vorstand erfolgen. Maßgebend ist der Poststempel oder das Datum der E-Mail des Kündigungsschreibens. Ein ausgetretenes

Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

3. Ein Mitglied, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wegen:
 1. Verletzung der Vereinssatzung,
 2. Verstoßes gegen Ordnungen der **EZV**
 3. Verstoß gegen Gesetze oder Verordnungen in Verbindung mit der Zucht oder Haltung von Hunden
 4. Verstoß gegen das Tierschutzgesetz.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Ausgeschiedene Mitglieder erhalten keine Rückerstattung von Beiträgen. Alle dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen sind beim Ausscheiden unaufgefordert an die Geschäftsstelle der **EZV** zurückzugeben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes volljährige Mitglied ist antrags- und stimmberechtigt. Die Mitglieder können darüber hinaus Anträge unmittelbar an den Vorstand richten. Das volljährige Mitglied kann in jedes Amt des Vereins gewählt werden.
2. Es ist berechtigt, sich vom Verein in allen Fragen beraten zu lassen, die in Beziehung zum Vereinszweck stehen.
3. Jedes Mitglied kann an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins zu fördern. Die Satzung sowie Ordnungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen einzuhalten. Es ist verpflichtet, seine Zahlungsverpflichtungen pünktlich einzuhalten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beiträge werden im ersten Quartal des Jahres per Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 7 Vereinsausschluss

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Verhalten sich nicht mehr mit den Zielen des Vereins vereinbaren lässt und / oder vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Vorsitzenden des Züchtermiums.
2. Das Mitglied kann eine schriftliche Stellungnahme zum Ausschlussverfahren an ein Vorstandsmitglied abgeben.
3. Während der Laufzeit des internen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitgliedes.
4. Der Beschluss über den Ausschluss wird dem Mitglied in schriftlicher Form mitgeteilt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind.

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. das Züchtermium

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen sind ordentliche und außerordentliche.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Vereinsangelegenheiten, soweit die Satzung die Aufgaben nicht anderen Vereinsorganen übertragen hat. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Kassenprüfberichtes
 - b. die Entlastung des Vorstandes

- c. Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer
 - d. die Beschlussfassung über den Jahresabschluss und den Haushaltsplan
 - e. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - f. die Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderungen
 - g. Verschmelzung des Vereins
 - h. die Auflösung des Vereins.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre in der ersten Jahreshälfte einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich einzuladen.
 5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt. Die Form der Einberufung richtet sich nach Nr. 4.
 6. Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden bzw. einem zu wählenden Versammlungsleiter.
 7. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 8. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
 9. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung weitere Tagesordnungspunkte beantragen. Eilanträge sind nicht zulässig.
 10. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder sie beantragt.
 11. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Name der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein. Die Protokolle sind jeweils vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Versammlung den Mitgliedern bekannt zu geben. Wird dabei kein Einspruch gegen Form und Inhalt erhoben, gilt das Protokoll als angenommen.

§ 10 Der Vorstand

1. ¹ Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Finanzbeauftragten. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. ² Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden oder den zweiten Vorsitzenden allein vertreten.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands innerhalb der laufenden Amtsperiode vorzeitig aus, ergänzt sich der Restvorstand durch Hinzuwahl. Das so aufgenommene Vorstandsmitglied übt sein Amt bis zur nächsten Vorstandswahl aus.
3. ¹ Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
² Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis Neuwahlen durchgeführt sind. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Vorstandsmitglieder müssen dem Verein angehören.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Erstellung eines Jahresberichts.
 - c. Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - d. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - e. Aufstellung eines Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr
 - i. Die Buchführung

- g. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung sowie Ausschluss von Mitgliedern
 - f. Erstellung von Vereinsordnungen, soweit die Satzung nicht etwas Anderes bestimmt.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder per Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder Stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
 7. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege und in eilbedürftigen Fällen per Telefon, Fax oder Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
 8. Der Vorstand kann Funktionsträger aus besonderem Grund, wenn die Interessen und das Ansehen des Vereins gefährdet sind, abberufen.

§ 11 Kassenprüfer

1. Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Alle zwei Jahre scheidet ein Kassenprüfer aus und wird durch Neuwahl ersetzt. Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfung kann auch durch einen externen Prüfer vorgenommen werden.
3. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, zur Mitgliederversammlung eine umfangreiche Prüfung der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen und das Ergebnis schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 12 Das Züchtergremium

1. Das Züchtergremium besteht aus:
 - a. allen Vereinsmitgliedern, die eine eingetragene Zuchtstätte bzw. einen Deckrüden besitzen (pro Wohneinheit nur 1 Stimme). In den letzten 10 Jahren muss die Hündin einen genehmigten Wurf bzw. der Rüde einen genehmigten Deckakt gehabt haben..
 - b. Nur diese Mitglieder sind stimmberechtigt.
 - c. Die Mitglieder des Züchtergremiums wählen alle 2 Jahre einen Sprecher, der das Gremium mindestens einmal im Jahr einberuft und dem Vorstand und der Zuchtkommission Bericht erstattet. Er ist dem Vorstand verantwortlich.
2. Tätigkeit des Züchtergremiums:
 - a. Beschlüsse zur Zuchtordnung und deren Anhänge
 - b. Wahl der Zuchtkommission
 - c. Vorbereitung von Züchtertageungen und Fortbildungsveranstaltungen
 - d. Vorschlag einer Preisempfehlung für Welpen und Deckgebühr
 - e. Vorschläge zur Führung der Datenbank

§ 13 Änderung des Vereinszweckes

1. Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszweckes.
2. Der Änderungsbeschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 14 Verschmelzung

1. Der Verein kann durch Verschmelzung auf einen anderen Eurasier-Verein übertragen werden.
2. Über die Verschmelzung entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Einberufung gelten die allgemeinen Regeln.
3. Die Mitgliederversammlung muss die Verschmelzung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschließen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung kann nur rechtswirksam beschlossen werden, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.
2. Ist die erste, zur Beschlussfassung über die Auflösung einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann beschlussfähig ist. Der Auflösungsbeschluss erfordert auch dann 3/4 der abgegebenen Stimmen. Für den Fall der Auflösung ist die Abwicklung durch den Vorstand durchzuführen.
3. **Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**, fällt nach Erledigung aller Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen dem Verein „**EurasierFreunde Deutschland e.V.**“ Freigrafenstr. 33, 59368 Werne zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen an der Mitgliederversammlung in Alsfeld-Eudorf am 07. Juli 2013